

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Reg. Nr.:			
Endarchiv <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Belegarchiv (10 Jahre) <input type="checkbox"/> ja			
Eingang: - 2. Mai 2017			Gemeinde Beromünster
A	B	E	K

Gemeinde Beromünster
Fläche 1
6215 Beromünster

Luzern, 27. April 2017

2017-1267, Vorabklärung IBZ

Gesuchsteller/in	Gemeinde Beromünster, Fläche 1, Postfach, 6215 Beromünster		
Gegenstand	Vorabklärung Ersatzneubau Parzelle Nr. 377 / Gesuch um einen Vorentscheid zu einer Ausnahmebewilligung - gestützt auf § 5 Abs. 7 des kant. Wasserbaugesetzes - und gestützt auf § 11d der kant. Gewässerschutzverordnung		
Gemeinde	Beromünster	Ortsteil	Beromünster
Grundstück-Nr.	377	Koordinaten	

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. März 2017 ist bei uns das oben erwähnte Bauprojekt zur Vorabklärung innerhalb der kantonalen Verwaltung eingegangen.

Ausgangslage

Das vorliegende Bauprojekt umfasst zur Hauptsache die Abklärung der Gewässerabstände für das Bebauungskonzept Hinder Müli, Beromünster. Wie den Gesuchsunterlagen entnommen werden kann, fliesst westlich des Grundstücks Nr. 377 die Wina.

Folgende Unterlagen liegen zur Beurteilung vor:

- Situations- und Schnittplan 1:500 vom 10. März 2017
- Aktennotiz vom 25. Januar 2017

Die Fachstellen Verkehr und Infrastruktur (vif) sowie Umwelt und Energie (uwe) wurden zur Stellungnahme eingeladen.

Beurteilung

Gestützt auf das kantonale Vernehmlassungsverfahren können wir Ihnen im Sinne einer Vorabklärung Folgendes mitteilen:

Wasserbau, Gewässerschutz, Gewässerraum und Naturgefahren

Ein Gebäude über der Wyna soll abgebrochen werden. Ein zweites Gebäude direkt an der Böschungskante der Wyna soll in 3 Meter Abstand innerhalb des Gewässerraumes wieder aufgebaut werden. Es kann nicht weiter vom Bach weg geschoben werden (ARA-Leitung, Hanglage). Beide Gebäude sind denkmalpflegerisch nicht schützenswert.

Der Charakter der bestehenden Gebäudegruppe (Sägerei Stocker, Bezug der Gebäude zum Gewässer durch ehemalige Wasserkraftnutzung) soll mit der neuen Gestaltung erhalten bleiben. Das Vorhaben befindet sich gemäss Zonenplan in der Kernzone.

Der Gewässerraum in der Gemeinde Beromünster ist noch nicht festgelegt. Es gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Kap. 10 GSchV. Das Vorhaben befindet sich angrenzend ans Siedlungszentrum von Beromünster (Kernzone). Es ist von einem dicht überbauten Gebiet auszugehen. Den Abbruch des Lagergebäudes über der Wyna wird begrüsst.

Gemäss Art. 41c, Abs. 1 GSchV können für zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten Ausnahmen innerhalb des Gewässerraumes bewilligt werden. Die Funktionen des Gewässers sind am vorliegenden Standort im Städtchen Beromünster beeinträchtigt. Mit dem geplanten Vorhaben wird dieser Zustand nicht zusätzlich verschlechtert, resp. verbessert. Der Gewässerabschnitt eignet sich kaum für eine Renaturierung. Uferabflachungen können von den Geländeneigungen kaum umgesetzt werden. Die Zugänglichkeit zum Gewässer für Gewässerunterhalt und Sanierungen Ufermauer bleibt gewährleistet. Aus gewässerschutz- sowie aus wasserbaurechtlicher Sicht kann daher am vorliegenden Standort die notwendigen Ausnahmegewilligungen in Aussicht gestellt werden.

Umwelt und Energie

Umweltschutz

Wer einen Bau oder eine Anlage plant, baut und betreibt oder für deren Unterhalt verantwortlich ist, muss dafür sorgen, dass dadurch weder Gewässer noch die Umwelt in irgendeiner Art und Weise beeinträchtigt werden (Merkblatt „Bauten und Anlagen“: <http://www.uwe.lu.ch> & Publikationen).

Abfallbewirtschaftung

Die Rückbauarbeiten und die Entsorgung der anfallenden Materialien sind zu planen und zu organisieren. Es wird auf die Empfehlung SIA 430 und auf das Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" vom September 1998 (<https://uwe.lu.ch/publikationen>) verwiesen.

Grundwasser

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen durch den Fachbereich Grundwasser geprüft. Dieser Fachbereich hat keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen formuliert.

Zusammenfassung / Weiteres Vorgehen

Die notwendigen gewässerschutz- und wasserbaurechtlichen Ausnahmegewilligungen für die Ersatzbauten im Bachuferbereich können in Aussicht gestellt werden.

Allfällige Einwände anderer Dienst- und Fachstellen im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens zufolge heute unbekannter Fakten und allfälliger Gesetzesänderungen sowie bei deren Anwendung zufolge der aktuellen Rechtsprechung bleiben vorbehalten.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme mit einem allfälligen Mitbericht Ihrerseits dem Gesuchsteller in geeigneter Form zuzustellen.

Freundliche Grüsse



Carmen Baumgartner
Fachbearbeiterin Baubewilligungen
Tel. direkt 041 228 64 76
carmen.baumgartner@lu.ch

Beilagen:

- nicht mehr benötigte Unterlagen